

Antragsteller/in	PLZ, Ort, Datum
Straße, Hausnummer	Telefon

Landkreis Friesland
Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement
Fachbereich 61
Postfach 1244

26436 Jever

**Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 des
Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
(Abgeschlossenheitsbescheinigung)**

Grundstück in Gemeinde/Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:				
Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

Name des Bauherrn:

Aktenzeichen der Baugenehmigung :

Ich / Wir bitte(n) Sie, für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen bezeichneten

- Wohnungen (Ziffern)
- Garagen / Einstellplätze (Ziffern _____ bis _____)
- nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume im Keller, im Erdgeschoss, im _____Obergeschoss, im Dachgeschoss
- Abstellräume im Spitzboden (Ziffern)

die Abgeschlossenheitsbescheinigung auszustellen.

Unterschrift

Bitte Rückseite beachten!

Hinweise:

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. In **einfacher** Ausfertigung

a) Nachweis der Grundbuchangaben des betreffenden Grundstücks durch die Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes, einen Auszug aus der Grundbuchakte oder dem Kaufvertrag.

2. In **zweifacher** Ausfertigung

(eine Ausfertigung der Zeichnungen wird mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung verbunden und Ihnen zurückgesandt)

a) neuester Lageplan mit Einzeichnung aller auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude sowie Einstellplätze oder Garagen/Carport

b) Aufteilungspläne (Bauzeichnungen)

– Grundrisse der Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschosse, der zugänglichen Bodenräume mit Einzeichnung des Zuganges

- Grundrisse der Garagen

- Grundrisse der Abstellräume im Nebengebäude (wenn diese den einzelnen Wohnungen zugeordnet werden)

- Schnittdarstellungen für alle Gebäude in denen Sondereigentum gebildet werden soll

- Ansichten von allen Seiten für alle Gebäude in denen Sondereigentum gebildet werden soll

- Wohnflächenberechnung

Aus den Bauzeichnungen müssen die Wohnungen, die sich auf das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Bitte kennzeichnen Sie dazu alle zu demselben Wohnungseigentum bzw. Teileigentum gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer. Werden vorhandene Einstellplätze den einzelnen Wohnungen bzw. Teileigentum zugeordnet, bitte diese ebenfalls mit der gleichen Nummer auf dem Lageplan kennzeichnen.

Im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Räume bitte durch das Zeichen  kennzeichnen.

Die Bauzeichnungen müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen. Es muss aus ihnen ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.

Bei zu errichtenden Gebäuden müssen die Voraussetzungen für eine bauaufsichtliche Genehmigung des Bauvorhabens nach Maßgabe der eingereichten Bauzeichnungen gegeben sein.